

Amtsblatt der Gemeinde Drebach



MIT DEN ORTSTEILEN: DREBACH, VENUSBERG, SCHARFENSTEIN, GRIESSBACH,
SPINNEREI, WILISCHTHAL, WILTZSCH UND IM GRUND

Jahrgang 2025

Nr. 6 vom 28. Oktober 2025

Veröffentlicht

10:37, 28 Okt 2025

Peggy Großlaub

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Drebach, August-Bebel-Straße 25 B, 09430 Drebach
Kontakt:	Telefon 03725 7074-0, Fax 03725 7074-33, E-Mail info@gemeinde-drebach.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Swen Drechsler
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Drebach
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Auftrags-Nr.: 2025-4004

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Katastervermessungsarbeiten am Flurstück: 173/11

in der Gemeinde: Drebach

Gemarkung: Scharfenstein

Adressat:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für folgende Flurstücke der Gemeinde Drebach,
Gemarkung Scharfenstein: 162/b, 162/c, 162/d, 162/f, 162/g, 162/k 162/l, 162/2, 163/b, 163/d, 163/5, 163/6, 163/9, 169/a, 173/11

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen teilweise durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss besteht die Gelegenheit, sich im Rahmen von § 16 Abs. 3 SächsVermKatG zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist die beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler, beantragte Katastervermessung am Flurstück **173/11**

Mit der Katastervermessung sollen neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung) werden.

Der Grenztermin findet am Donnerstag, dem 13.11.2025 um 9:30 Uhr
am Treffpunkt: Scharfenstein, Großolbersdorfer Straße 43 statt.

Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis, Reisepass oder Dienstausweis und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Im Anschluss an die Anhörung zur Grenzbestimmung soll die Anhörung zum Verwaltungsverfahren der Abmarkung dieser Flurstücksgrenzen erfolgen, wozu die Beteiligten hiermit ebenfalls eingeladen werden. Abmarkung ist nach § 17 SächsVermKatG das Einbringen von festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken zur Kennzeichnung des örtlichen Grenzverlaufs.

Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt und abgemarkt werden. Die Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung werden bei Abwesenheit schriftlich oder durch Offenlegung bekannt gegeben.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Ulf Fiedler
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Skizze zur öffentlichen Ankündigung:

